

§ 8 WAnhV (Brandenburg) — Erörterungstermin

Wiederansiedlungsanhörungsverordnung Horno

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) In dem Erörterungstermin sind die sachlichen
Entscheidungsgrundlagen zur Auswahl der Wiederansiedlungsstandorte zu
erläutern.
- (2) Der Erörterungstermin ist innerhalb der ersten drei
Wochen der öffentlichen Auslegung durchzuführen. Der Vorsitzende des
Anhörungsgremiums legt den Erörterungstermin fest. Der
Erörterungstermin ist spätestens vier Wochen vor seiner
Durchführung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Am Erörterungstermin können alle Einwohner der
Gemeinde Horno teilnehmen.

Zitiervorschlag: § 8 WAnhV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and
European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/WAnhV/8>